

**Ordnung
des Instituts für Fördertechnik und Kunststoffe (IFK)
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 28. Mai 2010**

Aufgrund von § 20 Abs. 4 Satz 3 der Vorläufigen Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 11. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 24/2009, S. 980, 985) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige des Instituts
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführender Direktor
- § 7 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Vorbemerkung:

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in femininer Form führen (§ 3 Abs. 3 SächsHSG).

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) Das Institut für Fördertechnik und Kunststoffe (IFK) ist eine wissenschaftliche Einrichtung für Forschung, Lehre und Dienstleistung der Technischen Universität Chemnitz unter der Verantwortung der Fakultät für Maschinenbau.
- (2) Das Institut für Fördertechnik und Kunststoffe (IFK) umfasst die Professuren der Fakultät für Maschinenbau:
- Fördertechnik und
 - Kunststoffe.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Das Institut unterstützt innerhalb der Fakultät für Maschinenbau die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre in den Fachgebieten
1. Fördertechnik, Technische Logistik und Anlagen der Materialflusstechnik,
 2. Kunststoffe, Werkstoffanalyse und -simulation sowie Kunststoff- und Elastomerverarbeitung.
- (2) Aufgabe des Instituts ist es insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Fachgebieten zu schaffen sowie die intra- und interfakultäre Zusammenarbeit und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern.
- (3) Das Institut organisiert den Informationsaustausch über Stand und Planung von Forschungsvorhaben. Es fördert die Einwerbung von Drittmitteln durch Abstimmung und Kooperation zwischen seinen Professuren. Das Institut setzt es sich zum Ziel, gemeinsame Forschungsprojekte in Verbindung mit weiteren Professuren der Fakultät für Maschinenbau und darüber hinaus zu initiieren.
- (4) Das Institut organisiert die arbeitsteilige Nutzung der ihm zugewiesenen Räume für Mitarbeiter sowie für experimentelle Arbeiten im Prüffeld sowie in der Versuchshalle. Das Institut organisiert weiterhin die arbeitsteilige Nutzung der gerätetechnischen Ausstattung.
- (5) Es ist eine vorrangige Aufgabe des Instituts, neue grundlagenbezogene, forschungsorientierte Bachelor- und Master-Studiengänge bzw. Studienrichtungen innerhalb der Studiengänge der Fakultät für Maschinenbau unter umfassender Nutzung der aktuellen Kompetenzen der Mitglieder des Instituts mit zu entwickeln und mit durchzuführen.
- (6) Das Institut unterstützt die Ausarbeitung der Studien-, Prüfungs- und Praktikumsordnungen für Bachelor- und Master-Studiengänge und bietet entsprechende Module und Fächer vor allem für das Fachstudium an.
- (7) In der ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenausbildung ist das Institut verantwortlich für die Ausbildung in den Lehrgebieten
- Verarbeitungstechnik,
 - Kunststoffverarbeitung / Kunststofftechnik und

- Fördertechnik

in den Bachelor- und Master-Studiengängen für Studenten aller Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz.

(8) Als weitere Aufgabe in der Lehre für ingenieurwissenschaftliche Studiengänge obliegt dem Institut die Ausbildung in den durch die Studienordnungen festgelegten, auf der Grundlagenausbildung entsprechend Absatz 7 aufbauenden Fächern wie:

- Spezialgebiete und Antriebssysteme in der Fördertechnik,
- Pneumatische und Schwingfördertechnik,
- Personenfördertechnik und Hebe- und Aufzugstechnik,
- CAD /CATIA,
- Chemie und Physik der Polymere,
- Verfahren und Anlagen sowie Werkzeuge der Kunststoffverarbeitung,
- Konstruieren mit Kunststoffen,
- Recycling von Kunststoffen und Gummi,
- Prüfen von Kunststoffen und
- Technische Textilien (in Zusammenarbeit mit dem STFI).

(9) Das Institut unterstützt die Prozesse der Studienwerbung und -beratung. Es wirkt im Studienablauf bei der Orientierung der Studenten für die Wahl von Studiengängen der Fakultät sowie von Studienrichtungen mit.

(10) Die Befugnisse der beteiligten Professuren werden durch die Gründung des Instituts nicht berührt.

§ 3

Mitglieder und Angehörige des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind:

1. die Inhaber aller Professuren des Instituts (§ 1 Abs. 2),
2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 Nr. 1 SächsHSG), akademischen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Nr. 2 SächsHSG) und sonstigen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Nr. 4 SächsHSG).

(2) Angehörige des Instituts sind durch Beschluss des Vorstandes dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 49 Abs. 2 SächsHSG sind.

(3) Die Mitglieder des Instituts haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen.

(4) Mitglieder des Instituts sind vor allen Entscheidungen der Organe des Instituts anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

§ 4

Organe

Organe des Instituts sind:

1. der Vorstand,
2. der geschäftsführende Direktor.

§ 5

Vorstand

(1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet, der aus den Inhabern bzw. den Leitern der Professuren des Instituts besteht.

(2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz oder weitere verbindliche Ordnungen nichts anderes bestimmt ist.

(3) Dem Vorstand obliegt es, die in § 2 genannten grundsätzlichen Aufgaben, die durch die Gründung des Instituts professurübergreifend besser gelöst werden sollen, thematisch und zeitlich zu konkretisieren und umzusetzen. Der Vorstand kann unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 10 verbindliche Beschlüsse fassen.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören weiter:

1. Entscheidung über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume und Sachmittel,
2. Gemeinsame Stellungnahme zu geplanten Baumaßnahmen,
3. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 46 SächsHSG), soweit dafür Personal- und Sachmittel des Instituts beansprucht werden,
4. Empfehlung für die Bestellung des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters durch den Dekan an den Fakultätsrat,
5. Empfehlungen zur Änderung der Institutsordnung.

(5) Der Vorstand tagt in der Regel monatlich während der Vorlesungs- oder Prüfungszeit. Die Termine sind so zu legen, dass jedes Mitglied des Vorstandes ohne Versäumen einer wichtigen dienstlichen Verpflichtung teilnehmen kann. Der Vorstand tagt in der Regel nichtöffentlich.

(6) Der Vorstand kann durch Beschluss zu seinen Sitzungen bei Bedarf weitere Mitglieder des Instituts und Studenten beratend hinzuziehen.

(7) Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen innerhalb von zwei Wochen einberufen wird.

(8) Für die Arbeit des Vorstandes gelten im Übrigen die Bestimmungen des Sächsischen Hochschulgesetzes.

(9) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen sind der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Der geschäftsführende Direktor hat ein Vorschlagsrecht, das er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 2 bzw. Dezernat 3) ausübt.

§ 6

Geschäftsführender Direktor

(1) Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Fakultätsrates vom Dekan aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Mitglieder für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Im Falle der Verhinderung wird der geschäftsführende Direktor durch seinen Stellvertreter vertreten.

(3) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Direktors gehören:

1. Verwaltung des Instituts nach Maßgabe der Institutsordnung,
2. Organisation und Initiierung der Arbeit des Vorstandes,
3. Einberufen und Leiten der Sitzungen des Vorstandes,
4. Kontrolle und Ausführen der Beschlüsse des Vorstandes.

(4) Es ist weiter Aufgabe des geschäftsführenden Direktors, als Sprecher des Instituts dessen Interessen im Fakultätsrat (wenn möglich) sowie gegenüber Dekan, Kanzler und Rektor zu vertreten.

(5) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der geschäftsführende Direktor Entscheidungen treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.

(6) Mitgliedern und Angehörigen des Instituts steht das Recht zu, bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten vom geschäftsführenden Direktor gehört zu werden.

(7) Der geschäftsführende Direktor ist auf Wunsch eines Mitgliedes oder Angehörigen des Instituts hin verpflichtet, sich einer personellen Angelegenheit des Betroffenen gegenüber anderen Organen der Technischen Universität Chemnitz in angemessener Weise anzunehmen.

§ 7

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 26. Oktober 2009 und vom 29. März 2010 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 19. Mai 2010.

Chemnitz, den 28. Mai 2010

Der Dekan
der Fakultät für Maschinenbau

Prof. Dr. Klaus Nendel